

### Die Bedingungen der neuen Wiener Kommunalanleihe.

Wie bereits gemeldet, haben die Obmänner der Gemeinderatsparteien in einer vorgestern abgehaltenen Sitzung den Bericht des Bürgermeisters über das Anbot des Wiener Bankenkonsortiums wegen Begebung eines 4 1/2-prozentigen Anlehens im Nominalbetrage von 250 Millionen Kronen entgegengenommen. Nämlich liegt der vom Stadtrat genehmigte Bericht des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner an den Gemeinderat vor, welcher letzterer in seiner morgen stattfindenden Plenarsitzung über die Begebung der Anleihe Beschluß fassen wird.

Der Bericht weist zunächst auf die gesetzliche Grundlage der Anleiheaufnahme hin, wie sie in der Ermächtigung gegeben ist, die das Landesgesetz vom 18. Juli 1914 betreffend die Beschaffung eines Betrages von 275 Millionen Kronen im Wege einer Kreditsoperation für die Gemeinde Wien enthält. Im Gesetz sind detailliert die verschiedenen Investitionen angegeben, deren Erfordernis aus der Anleihe bestritten werden soll, darunter 150 Millionen Kronen für den Bau von Untergrundbahnen, 64 Millionen Kronen für Zwecke der Straßenbahnen, 55 Millionen Kronen für Automobilomnibusse u. Auf Rechnung dieser Anleihe hat die Kommune im März 1916 5 1/2-prozentige Kassenscheine mit fünfjähriger Laufzeit im Betrage von 100 Millionen Kronen begeben. Dieser Betrag ist noch zum größten Teil unverbraucht, da infolge des Krieges die Investitionsfähigkeit der Gemeinde stark eingeschränkt war.

Der Bericht des Stadtrates fährt dann fort: „Am so mehr muß aber die Gemeinde darauf gefaßt sein, daß nach dem Friedensschluß, mit welchem denn doch in absehbarer Zeit gerechnet werden kann, ein großer Bedarf sich geltend machen wird, um alle Vorkriegszustände nachzuholen. Straßenherstellungen werden in großem Umfang nötig sein, die Kantalisierungspläne, insbesondere im 21. Bezirk, müssen ausgeführt werden, die Umgestaltung des Sanitäts- und Humanitätsstrichungen wird nach dem Kriege ein dringendes Bedürfnis sein, die Abproktonierung, für welche nach aus dem Anlehen vom Jahre 1908 ein bedeutendes Kreditrest anreicht ist, wird weitere Anlagen erfordern, für Straßenüberbrückung und Verbesserung der Abfallstoffe werden zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden müssen, die städtischen Straßenbahnen, Gaswerke und Elektrizitätswerke werden, um den erhöhten Anforderungen zu genügen, die notwendigen Ergänzungen zu erhalten haben, und schließlich wird schon im Interesse einer entsprechenden Wohnungsfürsorge mit dem **Bau von Schnell-Untergrund** Bahnen nicht lange gezögert werden dürfen. Für alle diese Aufgaben, die der Gemeinde bevorstehen und deren Durchführung der Bevölkerung auch die nach dem Kriege so notwendige Gelegenheit zu Erwerb und Verdienst bieten soll, werden die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, und es erscheint daher als ein Gebot der Vorsicht, für den weiteren Bedarf rechtzeitig vorzusehen, zumal als nach dem Kriege der Geldmarkt aller Wahrscheinlichkeit nach von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommen werden wird. Außerdem muß aber die Gemeinde darauf bedacht sein, ihre schwappende Schuld von 100 Millionen Kronen je eher je lieber in eine amortisierbare, langfristige Schuld umzuwandeln, um einer möglicherweise eintretenden Zwangslage im Zeitpunkt der Einlösungspflicht zu entgehen. Es bleibt ihr ja ohnehin noch die Sorge für die Einlösung der im Jahre 1921 fälligen 66 Millionen Markkassenscheine.“ Unter diese Umstände könne der Gemeinde das Anbot eines unter Führung der Bodenbesitzerschaft und der Länderbank stehenden Konsortiums von Wiener Geldinstituten auf Übernahme eines Obligationenanlehens von 250 Millionen Kronen nur erwünscht sein. Die Gemeinde würde, wie der Bericht schließlich hinzufügt, durch die Annahme dieses Angebotes die Kassenscheinschuld von 100 Millionen Kronen loswerden und die für eine längere Reihe von Jahren erforderlichen Zinsausgaben erlangen. Die Bedingungen seien in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse, die sich voraussichtlich auch nicht so bald ändern dürften, nicht ungünstige, und es sei kaum zu erwarten, daß sich in absehbarer Zeit eine vorteilhaftere Anlehensmöglichkeit bieten wird. Die Mehrbelastung der Gemeinde durch den Anlehensdienst werde vorläufig keine allzu drückende sein, und späterhin werde eine finanzielle Neuordnung auch im Gemeindehaushalt ohnehin nicht vermieden werden können.“

Dem Protokoll über die mit dem Bankenkonsortium vereinbarten Anleihebedingungen ist zu entnehmen:

Eine verstärkte Tilgung oder Gesamtlösung des innerhalb sechs Jahren durch jährliche Al-pari-Auslösung mittels gleichlautender Annuitätanlehens ist vor dem Jahre 1927 nicht statthaft. Kapital und Zinsen sind dem Inhaber frei von jedem Abzug und jeder gegenwärtigen oder zukünftigen österreichischen Steuer ausbezahlt und übernimmt die Gemeinde Wien alle solchen Steuern samt Zuschlägen, insbesondere die Rentensteuer, zur eigenen Zahlung. Den Obligationen dieser Anleihe ist die Mindestsicherheit zuerkannt.

Das Bankenkonsortium übernimmt die 250.000.000 K. 4 1/2-prozentigen Obligationen zum Kurs von 90 Prozent. Sollte der Emissionskurs mit mehr als 92 1/2 Prozent angesetzt werden, so erhöht sich der Übernahmekurs um die Hälfte des Mehrbetrages.

Um die Einlieferung der 5 1/2-prozentigen Kassenscheine vom Jahre 1916 zur Rückzahlung vor dem 15. September 1917 zu begünstigen, wird das Bankenkonsortium Abgaben in Obligationen der neuen 4 1/2-prozentigen Kommunalanleihe gegen 5 1/2-prozentige Kassenscheine vom Jahre 1916 vornehmen, welche von demselben zum Nennwerte in Zahlung genommen werden. In allen solchen Fällen wird das Konsortium die neuen 4 1/2-prozentigen Kommunalobligationen um 3/4 Prozent unter dem für den Verkauf gegen bar fixierten Verkaufskurs abgeben. Diese Begünstigung wird jedoch nur bis 15. März 1917 gewährt werden.

Das Bankenkonsortium wird sich demjenigen, den aus der Anleiheoperation resultierenden Barwert bei der österreichischen Regierung, beziehungsweise der Postsparkasse, zur Verzinsung zu veranlagen mit der Maßgabe, daß die österreichische Regierung, beziehungsweise die Postsparkasse, sich verpflichtet, den Betrag, der zur Einlösung der am 15. September 1917 fälligen 5 1/2-prozentigen Kassenscheine vom Jahre 1916 erforderlich ist, am 12. September 1917, den Rest zwei Monate nach Friedensschluß fällig zu machen. Hinsichtlich dieses Restes soll jedoch seitens der Regierung, beziehungsweise der Postsparkasse, dem Bankenkonsortium das Recht zugestanden werden, denselben auf Verlangen der Gemeinde Wien nach Ablauf von zweieinhalb Monaten, vom Erlagstage gerechnet, jederzeit vierzehntägig zur Rückzahlung aufzufordern. Das Konsortium wird der Gemeinde Wien das hieraus entstehende Guthaben mit 4 Prozent verzinsen.

Ohne schriftliche Zustimmung des Bankenkonsortiums darf die Gemeinde Wien vor dem 31. Dezember 1918 keinerlei Begebung städtischer Anlehen vornehmen. Mit dieser Offerte bleibt das Bankenkonsortium der Gemeinde Wien bis 5. März 1917 im Wort. Sollte sich in der Zwischenzeit der Kurs einer der fünf österreichischen Kriegsanleihen gegenüber dem Tageskurs um 3 Prozent oder mehr ermäßigen, steht dem Konsortium das Rücktrittsrecht zu.